

---

**Verordnung des Hochschulkollegiums der Privaten  
Pädagogischen Hochschule Augustinum**

**Curriculum für den Hochschullehrgang  
Katholischer Religionsunterricht  
im Geltungsbereich  
des Minderheitenschulwesens in Kärnten**

# **HOCHSCHULLEHRGANG KATHOLISCHER RELIGIONSUNTERRICHT**

im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten

**Studienbeginn ab 01.10.2026**  
**24 ECTS-Anrechnungspunkte**

Beschluss Curricularkommission:  
26.03.2026

Erlass Hochschulkollegium:  
21.04.2026

Genehmigung Rektorat:  
17.06.2026

## Inhalt

I. Allgemeines.....	4
II. Qualifikationsprofil/Zielsetzung .....	4
III. Zulassungsvoraussetzungen .....	5
IV. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum .....	5
V. Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen .....	5
VI. Modulbeschreibungen .....	7
VII. Prüfungsordnung .....	12
VIII. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen .....	16
IX. Anhang.....	17

## I. Allgemeines

Datum des Beschlusses der Curricularkommission

26.03.2026

Datum der Erlassung (Beschluss) durch das Hochschulkollegium

21.04.2026

Datum der Genehmigung durch das Rektorat

17.062026

Umfang und Dauer des Hochschullehrgangs

Umfang: 24 ECTS-Anrechnungspunkte

Dauer: 4 Semester

Höchststudiendauer: 4+2 Semester

## II. Qualifikationsprofil/Zielsetzung

Ziel dieses Hochschullehrgangs ist die Professionalisierung von Religionslehrer\*innen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens. Das Minderheitenschulgesetz für Kärnten (BGBl. Nr. 101/1959 idgF) formuliert die Anforderung, dass an zweisprachigen Volksschulen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens für Kärnten der Unterricht „in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erteilen“ ist (§ 16 (1) Minderheitenschulgesetz für Kärnten). Abs 2 führt weiter aus, dass der „Religionsunterricht [...] auf allen Schulstufen [...] in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen“ ist.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, Religionslehrer\*innen dazu zu befähigen, den Herausforderungen und den gesetzlichen Vorgaben in diesem Bereich angemessen begegnen zu können.

Der Hochschullehrgang stellt ein auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierendes Angebot zur Qualifizierung für die Erteilung eines innovativen zweisprachigen Religionsunterrichts sowohl in sprachlicher als auch in methodisch-didaktischer Hinsicht dar. Um eine angemessene pädagogische Begleitung schulischer Realitäten in ein- und zweisprachigen Parallelklassen zu ermöglichen, findet neben der Entwicklung bzw. Vertiefung sprachlicher und methodisch-didaktischer Kompetenzen auch die Förderung kommunikativer und mediativer Fähigkeiten und Fertigkeiten Berücksichtigung.

Der Hochschullehrgang ermöglicht es den Absolvent\*innen, ...

- die Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Kärntens kennenzulernen sowie Konfliktlinien, Herausforderungen und Modelle des Zusammenlebens zwischen der deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerung nachzuvollziehen.

- Slowenischkenntnisse auf einem angemessenen Niveau zu entwickeln, das sie zur sprachlich kompetenten Gestaltung des Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens befähigt.
- rechtliche, praxisrelevante und fachdidaktische Kompetenzen für die Erteilung des Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zu entwickeln.

Die Befähigung für die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten wird durch einen entsprechenden Eintrag im kirchlichen Beauftragungsdokument („Missio canonica“) vermerkt.

Die Befähigung hat der derzeitigen gesetzlichen Regelung entsprechend (Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz § 43 Abs 1 Z 1) zur Folge, dass im Bereich der Primarstufe für den Unterricht in zweisprachigen Klassen die volle Lehrverpflichtung mit einem herabgesetzten Wochenstundenausmaß erreicht wird. Dies gilt auch für Teilverträge.

### III. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme von Lehrer\*innen ist ein abgeschlossenes Lehramtsstudium oder lt. § 52f Abs. 2 HG 2005 idgF ein aktives Dienstverhältnis als Lehrer\*in. Ordentliche Studierende eines Lehramtsstudiums können ebenfalls zugelassen werden.

### IV. Hinweis auf die vom Rektorat verordneten Reihungskriterien im Curriculum

Das Rektorat verordnet gem. § 50 Abs. 6 HG 2005 Reihungskriterien für den Hochschullehrgang. Diese werden im Mitteilungsblatt der Privaten Pädagogischen Hochschule Augustinum veröffentlicht: <https://pph-augustinum.at/mitteilungen/>

### V. Modulübersicht inklusive Lehrveranstaltungen

Die Legende und das Abkürzungsverzeichnis befinden sich in Anhang A, die Bezeichnung der LV-Typen in Anhang B. Für die Konzipierung des Curriculums wurde die Planungsgröße von 15 Unterrichtseinheiten pro SWSt. herangezogen.

Modul 1: Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Kärntens								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP

1.	MSW1-1	Kultur- und Christentumsgeschichte des zweisprachigen Raums in Kärnten	VO	npi	FW	1	39	2
2.	MSW1-2	Kultur- und christentumsgeschichtliche Exkursion im zweisprachigen Raum Kärntens	EX	pi	FW	1	39	2
3.	MSW1-3	Kommunikation und Konflikt im zweisprachigen Kärnten	SE	pi	FW	1	39	2
<b>Summen</b>						<b>3</b>	<b>117</b>	<b>6</b>

**Modul 2:**

Sprachkompetenzen für den katholischen Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens I

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MSW2-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt I	VO	npi	FW	2	52,5	3
2.	MSW2-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt II	VO	npi	FW	2	52,5	3
<b>Summen</b>						<b>4</b>	<b>105</b>	<b>6</b>

**Modul 3:**

Sprachkompetenzen für den katholischen Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens II

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
3.	MSW3-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt III	VO	npi	FW	2	52,5	3
4.	MSW3-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt IV	VO	npi	FW	2	52,5	3
<b>Summen</b>						<b>4</b>	<b>105</b>	<b>6</b>

**Modul 4:**

Schule und katholischer Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MSW4-1	Rechtliche und lebensweltliche Aspekte des Minderheitenschulwesens	VO	npi	FW	0,5	19	1
3./4.	MSW4-2	Pädagogisch-Praktische Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	PR	pi	PPS	1	39	2
3./4.	MSW4-3	Begleitseminar zu den Pädagogisch-Praktischen Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	SE	pi	PPS	1	14	1

4.	MSW4-4	Fachdidaktik für den katholischen Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	UE	pi	FD	1	39	2
<b>Summen</b>						<b>3,5</b>	<b>111</b>	<b>6</b>

## VI. Modulbeschreibungen

<b>MSW 1: Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Kärntens</b>		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 3	ECTS-AP: 6	Semester: 1./2./3.
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<p><b>Präambel</b></p> <p>Dieses Modul dient dazu, die Studierenden mit der Geschichte und Gegenwart des zweisprachigen Kärntens sowie mit Konfliktlinien, Herausforderungen und Modellen des Zusammenlebens zwischen der deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerung vertraut zu machen.</p> <p><b>Inhalte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturelle und historische Bedingungen des Zusammenlebens im zweisprachigen Kärnten</li> <li>– Dokumente der katholischen Kirche Kärntens zum Zusammenleben der deutsch- und slowenischsprachigen Kärntner*innen</li> <li>– Kultur- und christentumsgeschichtliche Erinnerungsorte im zweisprachigen Kärnten</li> <li>– Erinnerungskultur und Identität im zweisprachigen Kärnten</li> <li>– Lebenswelten und Alltagskulturen im zweisprachigen Kärnten</li> <li>– Kommunikation und Konfliktlösungsstrategien</li> </ul>		
<p><b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b></p> <p>Die Absolvent*innen ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– verstehen die kultur- und christentumsgeschichtlichen Entwicklungslinien im zweisprachigen Kärnten, beginnend mit der Besiedelungs- und Missionierungsgeschichte über die Reformation und Gegenreformation bis hin zum Entstehen der Nationalismen.</li> <li>– können die Konfliktgeschichte im Zusammenleben von deutsch- und slowenischsprachigen Bevölkerungsteilen in Kärnten bis in die jüngste Vergangenheit beschreiben und sind in der Lage, die Genese dieses Konflikts in seinen kultur-, kirchen-, mentalitäts- und politikgeschichtlichen sowie sozioökonomischen Kontexten zu verstehen.</li> <li>– setzen sich kritisch-differenzierend mit wissenschaftlichen wie auch politischen Kontroversen über symbolisch aufgeladene Diskurse und historische Spannungsfelder des zweisprachigen Kärntens auseinander.</li> <li>– können die Entstehung und Entwicklung der slowenischen Sprache und Schrift in Grundzügen wiedergeben.</li> <li>– verstehen die Bedeutung der Kärntner Diözesansynode 1971/72, kennen das Synodaldokument über „Das Zusammenleben der Deutschen und Slowenen in Kärnten“ sowie konkrete Beispiele für dessen Umsetzung in schulischen und pastoralen Handlungsfeldern.</li> <li>– können Person, Werk und Wirkungsgeschichte bedeutender Kärntner Kunst- und Kulturschaffender, die sich mit dem zweisprachigen Kärnten auseinandergesetzt haben, einordnen.</li> <li>– sind im Stande, kirchen- und kulturgeschichtlich bedeutsame Stätten und Erinnerungsorte Kärntens einzuordnen.</li> <li>– kennen zentrale (kirchliche) Einrichtungen der slowenischsprachigen Kärntner*innen und verstehen deren Bedeutung.</li> </ul>		

- kennen Visionen, Modelle und Projekte eines gelungenen Zusammenlebens von deutsch- und slowenischsprachigen Kärntner\*innen und können deren Bedeutung einschätzen.
- können Kommunikationstechniken, die in Konfliktsituationen behilflich sein können, anwenden, reflektieren die eigene Positionalität, etwaige Stereotype oder/und Vorurteile und partizipieren an einer gemeinsamen Bewusstseinsbildung im Hinblick auf ein respektvolles Miteinander.

#### Lehr- und Lernmethoden

Vortrag, seminaristisches Lernen, Diskussion, Exkursion mit Begegnungsmöglichkeiten

#### Leistungsnachweise

Siehe LV-Beschreibungen

#### Sprache

Deutsch

#### Lehrveranstaltungen

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MSW1-1	Kultur- und Christentumsgeschichte des zweisprachigen Raums in Kärnten	VO	npi	FW	1	39	2
2.	MSW1-2	Kultur- und christentumsgeschichtliche Exkursion im zweisprachigen Raum Kärntens	EX	pi	FW	1	39	2
3.	MSW1-3	Kommunikation und Konflikt im zweisprachigen Kärnten	SE	pi	FW	1	39	2
<b>Summen</b>						<b>3</b>	<b>117</b>	<b>6</b>

#### MSW2: Sprachkompetenzen für den katholischen Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens I

Modulniveau: HLG

Modulart: PM/BM

SWSt.: 4

ECTS-AP: 6

Semester: 1./2.

Zugangsvoraussetzungen: keine

#### Präambel

In diesem Modul sollen die Studierenden sprachliche Grundlagen im Slowenischen erwerben bzw. bereits vorhandene Sprachkenntnisse vertiefen und festigen sowie hinsichtlich religionspädagogisch und theologisch relevanter Begriffe erweitern.

#### Inhalte

- Sprachliche Grundlagen (Alphabet, Satzstruktur, Alltagskommunikation, Wortschatzaufbau, Hör- und Leseverstehen, grundlegende Schreibkompetenzen usw.)
- Wortschatzaufbau und Konversationsübungen im (religions-)pädagogischen Kontext (im Hinblick auf religiös-rituelle Vollzüge, Feste und Feiern im Kirchenjahr usw.)

#### Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolvent*innen ...								
<ul style="list-style-type: none"> <li>– beherrschen sprachliche Grundlagen des Slowenischen.</li> <li>– können vertraute Aspekte des schulischen Alltags in slowenischer Sprache einfach und zusammenhängend ausdrücken.</li> <li>– sind mit religiös-rituellen Grundvollzügen der christlichen Tradition in slowenischer Sprache vertraut.</li> <li>– können Feste und Feiern im Kirchenjahr in slowenischer Sprache benennen und beschreiben.</li> </ul>								
<b>Lehr- und Lernmethoden</b>								
Dialogischer Vortrag mit Rückfrage- und Konversationsmöglichkeit und regelmäßiger Wiederholung								
<b>Leistungsnachweise</b>								
Siehe LV-Beschreibungen								
<b>Sprache</b>								
Deutsch und Slowenisch								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MSW2-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt I	VO	npi	FW	2	52,5	3
2.	MSW2-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt II	VO	npi	FW	2	52,5	3
<b>Summen</b>						<b>4</b>	<b>105</b>	<b>6</b>

<b>MSW3: Sprachkompetenzen für den katholischen Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens II</b>		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/AM		
SWSt.: 4	ECTS-AP: 6	Semester: 3./4.
Zugangsvoraussetzungen: Die erfolgreiche Absolvierung von Modul MSW2 bis zum Ende des dritten Semesters		
<b>Präambel</b>		
In diesem Modul sollen die Studierenden ihre Slowenischkenntnisse vertiefen, um den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens sprachlich kompetent gestalten zu können.		
<b>Inhalte</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausbau und Vertiefung der vorhandenen sprachlichen Grundlagen und des Wortschatzes</li> <li>– Vertiefung religionspädagogischer sowie theologisch-fachwissenschaftlicher Begrifflichkeiten und Formulierungen (z.B. religiöses Liedgut und Brauchtum, Abläufe, Formen und Gestaltungselemente liturgischen Feierns, biblische Erzählungen, Heiligenlegenden, Sakramente, Sakralraum)</li> <li>– Möglichkeiten altersgerechter Elementarisierung religiöser Begrifflichkeiten und Zusammenhänge in slowenischer Sprache</li> </ul>		
<b>Lernergebnisse/Kompetenzen</b>		

Die Absolvent*innen ...								
<ul style="list-style-type: none"> <li>– erweitern aufbauend auf Modul MSW2 ihre sprachlichen Grundkompetenzen.</li> <li>– können in spezifischen Kommunikationssituationen im schulischen Kontext angemessen agieren.</li> <li>– verfügen über ein Grundrepertoire religionspädagogischer sowie theologisch-fachwissenschaftlicher Begrifflichkeiten und Formulierungen in slowenischer Sprache.</li> <li>– können liturgische Feierformen, Gebete und Sakramente in ihrer theologischen Bedeutung in slowenischer Sprache erklären und diese alters- und kontextadäquat vermitteln.</li> </ul>								
<b>Lehr- und Lernmethoden</b>								
Dialogischer Vortrag mit Rückfrage- und Konversationsmöglichkeit und regelmäßiger Wiederholung								
<b>Leistungsnachweise</b>								
Siehe LV-Beschreibungen								
<b>Sprache</b>								
Deutsch und Slowenisch								
<b>Lehrveranstaltungen</b>								
Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MSW3-1	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt III	VO	npi	FW	2	52,5	3
2.	MSW3-2	Slowenisch mit religionspädagogischem Schwerpunkt IV	VO	npi	FW	2	52,5	3
<b>Summen</b>						<b>4</b>	<b>105</b>	<b>6</b>

<b>MSW4: Schule und katholischer Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens</b>		
Modulniveau: HLG		
Modulart: PM/BM		
SWSt.: 3,5	ECTS-AP: 6	Semester: 1./3./4.
Zugangsvoraussetzungen: keine		
<b>Präambel</b>		
Dieses Modul hat ausgehend von praxisbezogenen und rechtlichen Grundlagen und in erfahrungsorientierter Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld Schule im Kontext des Minderheitenschulwesens die Entwicklung zentraler religionsdidaktischer Kompetenzen zur Erteilung eines qualitativ hochwertigen Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens zum Ziel.		
<b>Inhalte</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Rechtliche Aspekte des Minderheitenschulwesens</li> <li>– Lebensweltliche Aspekte im Hinblick auf sprachliche Heterogenität von Schüler*innen sowie schulische Traditionen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens</li> <li>– Schulpraktische Erfahrungen im Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens: schultypenspezifische Planung, Vorbereitung und Durchführung von Unterrichtseinheiten, Erprobung verschiedener Unterrichtsmodelle</li> <li>– Erstellung von Unterrichtsmaterialien</li> </ul>		

- Zweisprachige Schulbücher
- Methodisch-didaktische Zugänge zum Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens

### Lernergebnisse/Kompetenzen

Die Absolvent\*innen ...

- wissen um rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens Bescheid und können im schulischen Kontext rechtlich fundierte Auskünfte geben und Entscheidungen treffen.
- sind sensibilisiert für sprachlich und lebensweltlich heterogene Voraussetzungen von Schüler\*innen sowie für die Vielfalt an schulischen Traditionen im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens.
- sind in der Lage, religiöse Lehr- und Lernprozesse im zweisprachigen Religionsunterricht kompetenzorientiert zu planen, umzusetzen und zu evaluieren.
- können Unterrichtserfahrungen adäquat reflektieren und sind in der Lage, den besonderen Anforderungen im zweisprachigen Religionsunterricht angemessen zu begegnen.
- sind mit zweisprachigen Schulbüchern vertraut und können diese im Unterricht gegebenenfalls einsetzen.
- sind befähigt, zweisprachige und slowenischsprachige Unterrichtsmaterialien zu entwickeln und einzusetzen.
- können im Kontext des zweisprachigen Religionsunterrichts vielfältige methodische Zugänge alters- und schulstufenadäquat umsetzen.

### Lehr- und Lernmethoden

Vortrag, seminaristisches Lernen, Pädagogisch-Praktische Übungen

### Leistungsnachweise

Siehe LV-Beschreibung

### Sprache

Deutsch und Slowenisch

### Lehrveranstaltungen

Sem.	Abk.	Lehrveranstaltungstitel	LV-Typ	LN	SFB	SWSt.	Selbststudienanteil	ECTS-AP
1.	MSW4-1	Rechtliche und lebensweltliche Aspekte im Kontext des Minderheitenschulwesens	VO	npi	FW	0,5	19	1
3./4.	MSW4-2	Pädagogisch-Praktische Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	PR	pi	PPS	1	39	2
3./4.	MSW4-3	Begleitseminar zu den Pädagogisch-Praktischen Studien im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	SE	pi	PPS	1	14	1
4.	MSW4-4	Fachdidaktik für den Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens	UE	pi	FD	1	39	2
<b>Summen</b>						<b>3,5</b>	<b>111</b>	<b>6</b>

## VII. Prüfungsordnung

### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für den Hochschullehrgang *Katholischer Religionsunterricht im Geltungsbereich des Minderheitenschulwesens in Kärnten*.

### § 2 Informationspflicht

Die für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrveranstaltungsleiter\*innen haben die Studierenden gem. § 42a (2) HG 2005 idgF vor Beginn jedes Semesters in geeigneter Weise über die Ziele, Inhalte und Methoden ihrer Lehrveranstaltung sowie über die Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfung nachweislich zu informieren.

### § 3 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls erfolgt durch Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls.
- (2) In den Modulbeschreibungen ist bei den Lehrveranstaltungen auszuweisen, ob es sich um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen oder um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen handelt. Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise haben in den jeweiligen Lehrveranstaltungsbeschreibungen zu erfolgen und sind von den Lehrveranstaltungsleiter\*innen zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden mitzuteilen.
- (3) Alle erforderlichen Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen oder zu Modulen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, längstens aber bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltungen folgenden Semesters zu erbringen. Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des auf die Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, haben sie sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren.

### § 4 Bestellung der Prüfer\*innen

- (1) Die Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter\*innen abgenommen.
- (2) Die Prüfungskommission für kommissionelle Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfer\*innen zusammen, die vom zuständigen studienrechtlichen Organ bestellt werden.
- (3) Jedes Mitglied einer Prüfungskommission hat bei Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen sind unzulässig.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer Prüferin\*ines Prüfers hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ eine fachlich geeignete Ersatzkraft zu bestimmen.

- (5) Studierende haben laut § 63 (1) Z 12 HG 2005 idgF das Recht, Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer\*innen zu stellen, die nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine\*n bestimmte\*n Prüfer\*in der Pädagogischen Hochschule, an der die Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, erfolgt ist, jedenfalls zu entsprechen, sofern diese\*r zur Abhaltung der Prüfung berechtigt ist.

## **§ 5 Anmeldeerfordernisse und Anmeldeverfahren**

Die Studierenden haben sich rechtzeitig gemäß den organisatorischen Vorgaben zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.

## **§ 6 Prüfungs- und Beurteilungsmethoden**

- (1) Bei nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt nach Abschluss der Lehrveranstaltung statt. Prüfungstermine sind gem. § 42a Abs. 4 HG 2005 idgF jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des nachfolgenden Semesters festzulegen.
- (2) Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen erfolgt die Prüfung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern aufgrund von schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Studierenden.
- (3) Prüfungen können in verschiedener Form erfolgen z.B. schriftlich, mündlich, praktisch, elektronisch.
- (4) Für Studierende mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005, sind im Sinne von § 42 Abs. 11 und § 63 Abs. 1 Z 11 HG 2005 idgF unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen grundsätzlich gewährleistet sein muss.

## **§ 7 Generelle Beurteilungskriterien**

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums.
- (2) Bei Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitsverpflichtung gelten die vom Hochschulkollegium festgelegten Prozentsätze der Anwesenheit bezogen auf die tatsächlich angebotenen Lehrveranstaltungseinheiten. Wird die erforderliche Anwesenheit unterschritten, gilt dies als Prüfungsabbruch und die Prüfung ist negativ zu beurteilen.
- (3) Werden bei Prüfungen unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder wird durch ein Plagiat oder anderes Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen und dies noch vor einer Beurteilung entdeckt, hat der\*die Prüfer\*in den Sachverhalt insbesondere durch Aktenvermerk oder Sicherstellung von Beweismitteln zu dokumentieren und die Prüfung negativ zu beurteilen. Die Prüfer\*innen bzw. die\*der Prüfer\*in haben negative Beurteilungen aufgrund von Plagiaten oder Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ zu melden.

- (4) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen ist mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind nicht zulässig.
- (5) Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzumutbar ist, hat die positive Beurteilung „Mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „Ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Dies ist in der jeweiligen Modulbeschreibung des Curriculums zu verankern. „Mit Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden. „Ohne Erfolg teilgenommen“ wird beurteilt, wenn Leistungen die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Mit Erfolg teilgenommen“ nicht erfüllen.

## **§ 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Alle Beurteilungen sind dem bzw. der Studierenden auf Verlangen gemäß § 46 HG schriftlich zu beurkunden.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 idGF ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen, ausgenommen sind Multiple-Choice-Fragen einschließlich der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

## **§ 9 Studieneingangs- und Orientierungsphase**

Nicht zutreffend.

## **§ 10 Schulpraktische Studien**

- (1) Neben den in den Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesenen Anforderungen werden folgende Kriterien für die positive Beurteilung der Leistungen in Lehrveranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung herangezogen:
  - Bereitschaft und Fähigkeit zum Aufbau professioneller Berufskompetenz,
  - ausreichende fachspezifische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - ausreichende didaktisch-methodische Kompetenzen unter Beachtung des Ausbildungsstandes,
  - ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung in der Unterrichtssprache,
  - inter- und intrapersonale Kompetenz.
- (2) Die Beurteilung von Veranstaltungen der Schulpraktischen Ausbildung erfolgt nach der fünfstufigen Notenskala oder nach der abweichenden Beurteilungsart „Mit/Ohne Erfolg teilgenommen“ gemäß Modulbeschreibung und jedenfalls auch durch ein schriftliches Gutachten.
- (3) Die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter\*innen und/oder Ausbildungslehrer\*innen bzw. Fachmentor\*innen haben mit den Studierenden Beratungsgespräche über deren professionsbezogenen Entwicklungsstand zu führen. Zusätzlich ist den Studierenden die Möglichkeit zur Einsicht in die sie betreffenden schriftlichen Gutachten zu gewähren.
- (4) Die Beurteilung der Praktika im Rahmen der Pädagogisch-Praktischen Studien erfolgt gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idGF durch die\*den Lehrveranstaltungsleiter\*in auf der Grundlage der

schriftlichen Leistungsbeschreibung der\*des Ausbildungslehrerin\*Ausbildungslehrers bzw. der\*des Fachmentorin\*Fachmentors.

- (5) Wird die Beurteilung voraussichtlich auf „Nicht genügend“ bzw. „Ohne Erfolg teilgenommen“ lauten, so ist dem zuständigen studienrechtlichen Organ zum frühestmöglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen. Der bzw. die Studierende ist über die voraussichtlich negative Beurteilung und deren Grundlagen sowie allfällige Anforderungen zur Erreichung einer positiven Beurteilung umgehend nachweislich zu informieren. Dem bzw. der Studierenden ist die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 43 Abs. 4 HG 2005 idgF einzuräumen.
- (6) Gemäß § 59 Abs. 1 Z 7 HG 2005 idgF ist der Verweis von einer Praxisschule einer negativen Beurteilung gleichzuhalten.

### **§ 11 Studienbegleitende Arbeiten**

Es sind keine studienbegleitenden schriftlichen Arbeiten vorgesehen.

### **§ 12 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen dem bzw. der Studierenden insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung gemäß § 43a Abs. 3 HG 2005 idgF eine kommissionelle sein muss, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF erlischt die Zulassung zum Studium, wenn der bzw. die Studierende auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde.
- (2) Einer Prüfungskommission haben wenigstens drei Personen anzugehören. Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ weiteres Mitglied der Prüfungskommission und hat den Vorsitz zu führen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Lehrveranstaltung bzw. eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden und andernfalls abzurunden.
- (3) Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Pädagogischen Hochschule anzurechnen gem. §§ 43a Abs. 2 und 59 Abs. 1 Z 3 HG 2005 idgF.
- (4) Tritt der\*die Kandidat\*in nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn der\*die Kandidat\*in zur Prüfung erschienen ist und die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zu Kenntnis genommen hat.

### **§ 13 Rechtsschutz und Nichtigerklärung von Prüfungen**

- (1) Betreffend den Rechtsschutz bei Prüfungen gilt § 44 HG 2005.
- (2) Betreffend die Nichtigerklärung von Prüfungen gilt § 45 HG 2005.

#### **§ 14 Erlöschen der Zulassung**

Gemäß § 61 Abs. 1 Z 6 HG 2005 erlischt die Zulassung zum außerordentlichen Studium bei Überschreiten der festgelegten Höchststudiendauer, siehe Allgemeines.

#### **§ 15 Abschlussarbeiten**

Es ist keine Abschlussarbeit vorgesehen.

#### **§ 16 Abschluss des Hochschullehrgangs**

Der Hochschullehrgang ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Lehrveranstaltungen positiv beurteilt sind.

Der Abschluss des Hochschullehrgangs wird mit einem Hochschullehrgangszeugnis bestätigt, welches das absolvierte Modul und die ECTS-Anrechnungspunkte ausweist.

### **VIII. Inkrafttreten und allfällige Übergangsbestimmungen**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der PPH Augustinum in Kraft.

## IX. Anhang

### A Legende

AM	Aufbaumodul
BM	Basismodul
ECTS-AP	European Credit Transfer and Accumulation System-Anrechnungspunkte
EX	Exkursion
FW	Fachwissenschaften
FB	Fachbereich
FD	Fachdidaktik
HG	Hochschulgesetz
HLG	Hochschullehrgang
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
m/oE	mit/ohne Erfolg teilgenommen
npi	nicht prüfungsimmanent
pi	prüfungsimmanent
PM	Pflichtmodul
PPS	Pädagogisch-Praktische Studien
PR	Praxis
SE	Seminar
Sem	Semester
SFB	Studienfachbereich
SWSt	Semesterwochenstunden
TZ	Teilungsziffer
UE	Übung
VO	Vorlesung
WM	frei zu wählendes Modul
WPM	Wahlpflichtmodul

### B Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen

**Vorlesungen (VO)** führen in Inhalte und/oder Theorien und/oder Methoden eines Faches oder in Teilbereiche eines Faches ein. Sie ermöglichen Orientierung und den Aufbau grundlegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und werden meist als Vortrag(sreihe) durchgeführt. Dabei wird jedoch das Verfügen-Können über das vorgestellte deklarative und prozedurale Wissen (über fachspezifische und überfachliche Fähigkeiten) durch begleitende Aufgabenstellungen sichergestellt. Vorlesungen können auch virtuell angeboten werden.

**Seminare (SE)** dienen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Inhalten und Methoden eines Faches oder Teilbereichen eines Faches in der gemeinsamen erfahrungs- und anwendungsorientierten Erarbeitung. Die Lehrenden wählen Inhalte/Themen aus, deren Bearbeitung mittleres Komplexitätsniveau erfordern. Zielsetzung ist der Auf- und Ausbau von Kompetenzen

zur Erfassung und Lösung von fachlichen, fachdidaktischen und praxis- bzw. berufsfeldbezogenen Aufgabenstellungen. Lernformen, die zur Anwendung kommen, umfassen z.B. Literatur- oder andere Formen fachspezifischer Recherchen, Entwicklung eigener Fragestellungen, sach- und mediengerechte Darstellung der Ergebnisse – inklusive kritischer Reflexion und Diskussion. Die Arbeit an Themen kann sowohl in eigenständiger Arbeit als auch im Team oder in Projekten erfolgen. Seminare können virtuell angeboten werden, wenn die Kommunikation und Kooperation der Beteiligten durch geeignete Angebote (elektronische Plattformen, Chats, E-Mail etc.) gewährleistet sind.

**Übungen (UE)** ermöglichen den Erwerb und die Vertiefung von Fähigkeiten und Fertigkeiten durch selbstständiges Arbeiten. Übungen fördern den auf praktisch-berufliche Ziele der Studien ausgerichteten Kompetenzerwerb. Übergeordnetes Ziel ist dabei der Aufbau grundlegender Kompetenzen zur Erfassung und Lösung von wissenschaftlichen und/oder berufsfeldbezogenen Aufgaben.

**Praktika (PR)** fokussieren die (Mit)Arbeit und Erprobung in berufsfeldspezifischen Arbeitsfeldern. Die Entwicklung von Handlungs- und Sozialkompetenz sowie der Fähigkeit zu Selbstregulation nehmen dabei einen breiten Raum ein. Neben der angeleiteten Übernahme von Aufgaben in Arbeitskontexten umfassen Praktika die Vorbereitung und Reflexion von zu absolvierenden Arbeitsaufgaben. Begleitveranstaltungen zu den Praktika führen in die Berufs- und Handlungsfelder mit ihren spezifischen Aufgabenstellungen, Fragestellungen und Herausforderungen ein, stellen Verbindungen zu den fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden her und unterstützen Evaluierung und Selbstreflexion.

**Exkursionen (EX)** tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung von Inhalten/Themen von Lehrveranstaltungen durch Einbindung externer Lernorte bei und werden im Rahmen der Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet.